



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Finanzpolitische Sprecher der
Fraktionen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 101

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8926

Datum
19. April 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren

hier: Mein Schreiben vom 21.03.2013, Umdruck 18/982

Sehr geehrter Herr Rother,

in der Anlage meines o. g. Schreibens wurde bei den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 die allgemeine Stellenzulage berücksichtigt. Diese wird nur an Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gezahlt. Die ausgewiesenen Beträge sind um jeweils 78,87 € zu vermindern (vgl. Anlage). Die Aussagen des LRH zur künftigen Kanzlerbesoldung berührt dies nicht.

In diesem Zusammenhang weise ich hin auf mein Schreiben vom 13.02.2013, Umdruck 18/825. Ich halte daran fest, dass die Überführung der Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen in die Besoldungsordnung W nicht erforderlich ist. Die Besoldungsordnung W war seinerzeit für Professorinnen und Professoren an den Hochschulen eingeführt worden. Die Kanzlerinnen und Kanzler leiten gem. § 25 (1) HSG die Verwaltung der Hochschulen. Diese Ämter sollten daher weiter den Besoldungsordnungen A und B zugewiesen, möglicherweise aber differenzierter bewertet werden.

Im Übrigen hatte bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Professorenbesoldungsreformgesetz 2001 die Einbeziehung der Kanzler von Hochschulen in die neue Besoldungsordnung W unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Reformvorhabens als nicht systemgerecht angesehen. Vor allem der Kanzler als „Verwaltungsleiter“ der Hochschule sei weder von seinen Befähigungsvoraussetzungen noch von seiner Funktion her mit einem Wissenschaftler vergleichbar.¹ Daraufhin wurde § 32 Bundesbesoldungsgesetz geändert. Landesrechtlich durften die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler, die nicht Professoren sind, in die Besoldungsordnungen A und B eingestuft werden.²

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Aloys Altmann

Anlagen

¹ Vgl. Drucksache 14/6852 des Deutschen Bundestages, S. 21.

² Vgl. Drucksache 14/6852 des Deutschen Bundestages, S. 25.

Vergleich der Kanzlerinnen-/Kanzler-Besoldung

	CAU	Musikhochschule Lübeck	Uni Flensburg	Uni Lübeck	FH Flensburg	FH Kiel	FH Lübeck	FH Westküste	Muthesius Kunsthochschule	Gesamt
Ist nach Haushalt 2013										
Besoldungsgruppe	B 4	A 14	A 15	A 16	A 15	A 16	A 15	A 14	A 14	
Grundgehalt	7.160,03 €	4.872,48 €	5.501,16 €	6.127,85 €	5.501,16 €	6.127,85 €	5.501,16 €	4.872,48 €	4.872,48 €	50.536,65 €
Soll nach Drs. 18/348										
Besoldungsgruppe	W 3	W 2	W 3	W 3	W 2	W 3	W 2	W 2	W 2	
Grundgehalt	5.686,69 €	5.022,07 €	5.686,69 €	5.686,69 €	5.022,07 €	5.686,69 €	5.022,07 €	5.022,07 €	5.022,07 €	
Funktionszulage	1.530,00 €	600,00 €	700,00 €	700,00 €	1.110,00 €	700,00 €	1.110,00 €	600,00 €	600,00 €	
Zusammen	7.216,69 €	5.622,07 €	6.386,69 €	6.386,69 €	6.132,07 €	6.386,69 €	6.132,07 €	5.622,07 €	5.622,07 €	55.507,11 €
Soll bei BesO B										
Besoldungsgruppe	B 4	B 1	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2	B 1	B 1	
Grundgehalt	7.160,03 €	5.501,16 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	5.501,16 €	5.501,16 €	55.612,56 €

Bei den angegebenen Grundgehälter und Funktionszulagen handelt es sich um Monatsbeträge.
Die Grundgehälter in der Besoldungsordnung A basieren auf der höchsten Erfahrungsstufe.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz insgesamt kostenneutral erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 32 wie folgt zu fassen:

„§ 32
Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die Grundgehaltssätze sind in Anlage IV ausgewiesen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können durch Landesrecht die Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen werden.“

Begründung

Die Einbeziehung des in Abs. 2 genannten Personenkreises, insbesondere der Kanzler von Hochschulen, in die neue Besoldungsordnung W wird unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Reformvorhabens als nicht systemgerecht angesehen. Vor allem der Kanzler als „Verwaltungsleiter“ der Hochschule ist weder von seinen Befähigungsvoraussetzungen noch von seiner Funktion her mit einem Wissenschaftler vergleichbar.

Für diesen Personenkreis bestehen gegenwärtig auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B landesgesetzlich bewertete Ämter unter Berücksichtigung des Stufengefüges dieser Besoldungsordnungen.

Die Länder sollen daher – wie bisher – die Möglichkeit haben, die Einstufung der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, landesgesetzlich in den Besoldungsordnungen A und B zu bestimmen.

Die Einstufung der Ämter in den Besoldungsordnungen A und B erfolgt gemäß § 18 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung; auf den Einstufungsrahmen nach Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B soll dabei verzichtet werden. Mit Blick auf künftige Budgetierungsregelungen an den Hochschulen im Rahmen der Haushaltsflexibilität wird den Ländern somit ein Handlungsspielraum eröffnet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 33 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „als Mindestbezug gewährten“ zu streichen.

Begründung

Das neue Besoldungssystem zielt darauf ab, dass Professoren neben dem festen Grundgehalt variable Leistungsbezüge in einem gewissen Umfang erhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Grundgehalt die amtsangemessene Alimentation darstellt, das durch individuelle Leistungsbezahlung ergänzt werden kann. Mit dem Grundsatz individueller Leistungshonorierung ist es allerdings nicht vereinbar, ausnahmslos jedem Professor zusätzlich zum festen Grundgehalt Leistungsbezüge in Aussicht zu stellen. Es darf daher keineswegs der Eindruck entstehen, das Gesetz gebe einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungsbezüge; es kann und muss auch Professoren geben, die lediglich das Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe erhalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 § 33 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „oder der Hochschulleitung“ durch die Wörter „, der Hochschulleitung oder der Leitung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule durch Kooperationsvertrag verbunden sind“ zu ersetzen.

Begründung

Gemeinsam berufene Professoren nehmen ihre Dienstaufgabe Forschung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen wahr. Aus diesem Personenkreis rekrutiert sich häufig die Leitungsposition der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Da es sich bei dieser Leitungsfunktion um eine auf einen befristeten Zeitraum begrenzte und sehr verantwortungsvolle Tätigkeit handelt, die auch sehr viel zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, ist sie mit den übrigen im Katalog der Leistungsbezüge genannten Funktionen vergleichbar und sollte daher ausdrücklich in diesen aufgenommen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1a – neu – BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 § 33 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Sie dürfen den Unterschiedsbetrag ferner dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor einer deutschen Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule abzuwenden und der Professor bereits an seiner bisheri-

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Kostenneutralität

Die Bundesregierung unterstützt den Standpunkt des Bundesrates, dass die Neuregelung der Professorenbesoldung insgesamt kostenneutral erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 BBesG)

Einstufung der Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, landesrechtlich die Einstufung der Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, in den Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzulassen. Die als neuer Absatz 2 vorgeschlagene Öffnungsklausel sollte deshalb der bisherigen Regelung in § 32 des Regierungsentwurfs angefügt werden. Um auch dem Bund für seine Hochschulen die gleichen Handlungsspielräume wie den Ländern zur Verfügung zu stellen, ist eine entsprechende alternative Einstufungsmöglichkeit auch für den Bundesbereich (Kanzler der Universitäten der Bundeswehr) vorzusehen.

Die vorgeschlagene weiter gehende Änderung des § 32 BBesG würde dagegen auch die Ämter von Professoren in die Öffnungsklausel zur landesrechtlichen Einstufung in die Bundesbesoldungsordnungen A und B einbeziehen. Dies würde über das vom Bundesrat angestrebte Regelungsziel hinausgehen. Ausweislich der Begründung des Bundesrates soll die Öffnungsklausel nur einen Personenkreis erfassen, der weder hinsichtlich der Befähigungsvoraussetzungen noch der Funktion mit Wissenschaftlern vergleichbar ist. An der Regelung im Regierungsentwurf wird unverändert als neuer § 32 Abs. 1 BBesG festgehalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

„Mindestbezug“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bezeichnung des Grundgehalts als „Mindestbezug“ im Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlung von Leistungsbezügen zusätzlich zum Grundgehalt. Die festen Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 stellen – auch ohne zusätzliche Leistungsbezüge – die amtsangemessene Alimentation dar. Die ausdrückliche Bezeichnung des Grundgehalts als „Mindestbezug“ ist ein wichtiges positives Signal für die Betroffenen, auf das nicht verzichtet werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG)

Leistungsbezüge für die Leitung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach der Zielsetzung des Regelungsvorschlages soll die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen oder anderen besonderen Aufgaben an den Hochschulen zusätzlich durch variable Leistungsbezüge honoriert werden können. Die Übernahme der Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist ggf. durch die Einrichtung selbst zu vergüten.

Die personelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen gemeinsamer Berufungen und die Tätigkeit von Professoren in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird wie bisher in Kooperationsvereinbarungen geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1a – neu – BBesG)

Besoldungsobergrenze

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BBesG)

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag auf der Basis des vom Bundesrat hervorgehobenen Rechtsgedankens des § 5 Abs. 3 BeamtVG grundsätzlich zu.

Unabhängig davon weist sie darauf hin, dass die Regelung im Regierungsentwurf im Einklang mit versorgungsrechtlichen Grundsätzen steht und verfassungsgemäß ist.

Zur Klarstellung und Anpassung an die Regelungssystematik wird vorgeschlagen, in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.“

In der Folge ist dann auch § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und zur Überschreitung des Vorhundertssatzes nach Absatz 2 Satz 3 und“